

Nachfolgend werden die wichtigsten Fragen zur Akkreditierung zusammengefasst. Sie dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Im Zweifel gilt die Sitzungspolizeiliche Anordnung des Vorsitzenden des 5. Strafrechtssenats - Staatsschutzsenats - vom 20. März 2018.

I. Akkreditierung

- **Wie viele Plätze für Medienvertreter gibt es?**

Für Pressevertreter stehen insgesamt 20 Sitzplätze zur Verfügung.

- **Wann beginnt und endet das Akkreditierungsverfahren und wann endet es?**

Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 03. April 2018 um 10:00 Uhr.

Es endet am 05. April 2018 um 10:00 Uhr.

- **Was passiert, wenn die Akkreditierung zu früh eingegangen ist?**

Vor Beginn des Akkreditierungsverfahrens eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.

- **Was passiert, wenn ich die Akkreditierungsfrist versäumt habe?**

Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich. Es besteht aber ein Verfügungskontingent von derzeit 1 Platz; dieser wird nach der Reihenfolge des Erscheinens am Prozesstag vergeben.

Außerdem können Medienvertreter selbstverständlich im Rahmen der Kapazitäten als Zuschauer - insoweit allerdings unter Beachtung der für Zuschauer getroffenen Anordnungen - an der Verhandlung teilnehmen. Für Zuschauer stehen 40 Sitzplätze zur Verfügung.

- **Wohin richte ich mein Akkreditierungsgesuch?**

Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.

- **Welche Formalien muss ich zwingend beachten?**

Für die Akkreditierung ist ausschließlich das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt

und ein zur Legitimation als Pressevertreter geeigneter Nachweis (z. B. Presseausweis) in elektronischer Form (Kopie) beigefügt sein. In dem Formular ist anzugeben, für welches Kontingent die Akkreditierung erfolgen soll. Jedes Presseorgan kann sich nur für eines der Kontingente bewerben.

- **Welche Kontingente gibt es?**

- Deutsche Print- und Online-Medien 9 Plätze
 - davon: Regionale Tageszeitungen
 - mit Sitz in Celle, Hannover oder Hildesheim [2 Plätze]
 - Regionale Tageszeitungen mit Sitz in
Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen [2 Plätze]
 - Deutsche Tageszeitungen [3 Plätze]
 - Deutsche Wochen- und Monatszeitschriften,
Nachrichtenmagazine [2 Plätze]

- Deutsches Fernsehen und Rundfunk 6 Plätze
 - davon: Öffentlich-rechtl. Fernsehen [2 Plätze]
 - Privatrechtl. Fernsehen [2 Plätze]
 - Öffentlich-rechtl. Rundfunk [1 Platz]
 - Privatrechtl. Rundfunk [1 Platz]

- Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen 2 Plätze
- Freie Journalisten 1 Platz
- Auslandsmedien 1 Platz
- Verfügungskontingent 1 Platz

- **Wie werden Plätze vergeben?**

Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für jedes Kontingent gesondert vergeben. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los. Jedes Presse- bzw. Medienunternehmen erhält nur einen Platz.

Soweit einzelne Kontingente nicht ausgeschöpft wurden, werden die freien Plätze dem Verfügungskontingent zugeschlagen. Eine Ausnahme besteht im Kontingent Deutsche Print- und Online-Medien. Dort werden Akkreditierungsgesuche, die im Unterkontingent Tageszeitungen mit Sitz in Celle, Hannover und Hildesheim nicht zum Zuge kommen, dem Unterkontingent Tageszeitungen mit Sitz in Niedersachsen und

Nordrhein-Westfalen und dort nicht zum Zuge kommende Gesuche dem Unterkontingent Deutsche Tageszeitungen zugeschlagen.

- **Wie erfahre ich, ob ich akkreditiert bin?**

Spätestens vier Arbeitstage nach Ablauf der Frist zur Akkreditierung teilt das Oberlandesgericht den Presse- und Medienunternehmen bzw. den freien Journalisten per E-Mail mit, ob ihr Antrag erfolgreich war.

II. Organisationsfragen am Prozesstag

- **Was muss ich am Prozesstag beachten?**

Die akkreditierten Presse- und Medienunternehmen erhalten am Einlass zum Sitzungssaal eine Platzkarte, die nicht personengebunden ist. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die vergebenen Sitzplätze müssen am jeweiligen Sitzungstag 15 Minuten vor dem Sitzungsbeginn besetzt sein. Nicht besetzte Plätze werden für diesen Tag dem Verfügungskontingent zugeschlagen.

- **Kann ich meine Platzkarte weitergeben?**

Eine Platzkarte kann an einen Journalisten eines anderen Presse- oder Medienunternehmens abgegeben werden, wenn dies der Pressestelle des Oberlandesgerichts 24 Stunden vorher per E-Mail unter der Anschrift OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de angezeigt wurde.

III. Poolführerschaft

- **Wer darf im Saal fotografieren und filmen?**

Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden zwei Fernsehteams (von je einer öffentlich-rechtlichen Anstalt und einem Privatsender) und vier Fotografen (zwei Agenturfotografen und zwei freie Fotografen) zugelassen.

- **Was passiert, wenn mehr als die maximal zulässige Anzahl von Teams und Fotografen im Saal filmen oder fotografieren möchte?**

Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams und vier Fotografen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Poolbildung angeordnet.

- **Wie werde ich Poolführer und was bedeutet das?**

Die Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Der Poolführer verpflichtet sich damit schriftlich auf entsprechen-

de Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- **Werden Poolführer bei der Platzvergabe bevorzugt?**

Auch die Vergabe der Poolführerschaft bestimmt sich nach dem zeitlichen Eingang des Akkreditierungsantrages mit der Maßgabe, dass entsprechend der Kontingente die Poolführerschaft je ein privatrechtlicher und ein öffentlich-rechtlicher Sender bzw. je eine Fotoagentur und ein freier Fotograf übernehmen können. Der früheste Akkreditierungsantrag, mit dem die Bereitschaft zur Poolführerschaft erklärt wird, geht allen anderen Anträgen desselben Kontingents (öffentl.-rechtl. bzw. privatrechtliches Fernsehen und Fotoagentur bzw. freie Fotografen) vor.

- **Wann darf im Saal gefilmt und fotografiert werden?**

Das Herstellen von Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal ist nur den akkreditierten Fernseh- und Fotografenteams ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der jeweiligen Sitzungen bis 30 Sekunden nach Einzug des Senats bzw. Aufforderung des Vorsitzenden zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit gestattet.

- **Sind sonst Foto- und Filmaufnahmen im Bereich des Verhandlungssaales zulässig?**

Nein. Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal und Sicherheitstrakt aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Übrigen in diesem Bereich nicht gestattet.

- **Sind Interviews im Sitzungssaal erlaubt?**

Nein.

- **Ist Verpixelung angeordnet?**

Ja. Bei den Film- und Fotoaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht der Angeklagten vor der Veröffentlichung und vor einer Weitergabe der Aufzeichnungen an Fernsehveranstalter oder andere Medien durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird („Verpixelen“) und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist. Dasselbe gilt für die eingesetzten Mitarbeiter von Justiz und Polizei.

Die Verteidiger und die Vertreter der Bundesanwaltschaft dürfen nur mit ihrem Einverständnis gefilmt und fotografiert werden, die Mitglieder des Senats ausschließlich vor Beginn und nach dem Ende der Sitzung.

- **Dürfen Telefon und Laptop im Saal genutzt werden?**

Nein, Diktiergeräte, Tonbandgeräte, Fotohandys u.a. dürfen nicht mit in den Sitzungssaal genommen werden. Laptops dürfen aber im Medienraum genutzt werden. Das Abstellen persönlicher Gegenstände dort erfolgt auf eigene Gefahr.